



Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister,

- im Folgenden „**Stadt Bielefeld**“ genannt -

und der

Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld, vertreten durch die Betriebsleitung

- im Folgenden „**BuO**“ genannt -

- Stadt Bielefeld und BuO gemeinsam im Folgenden „**Beteiligte**“ genannt -

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	4
§ 2 Leistungen der Bühnen und Orchester.....	5
§ 3 Leistungsentgelt der Stadt Bielefeld.....	6
§ 4 Maßnahmen zur wirtschaftlichen und technischen Entwicklung	7
§ 5 Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge	8
§ 6 Weitergehende Verpflichtungen des Rechtsträgers	9
§ 7 Laufzeit	9
§ 8 Öffnungsklausel	10

Präambel

Als Grundlage für die Entfaltung der Potentiale der Kulturstadt Bielefeld wurde 2013 das erste Kulturentwicklungskonzept für 2014 bis 2022 aufgestellt. Die zweite Kulturentwicklungsplanung für 2023 bis 2030 setzt auf dem ersten Konzept auf und stellt eine engere Verknüpfung zu den gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen her, für die die Kultur als wesentlicher Faktor wirkt. Zur Erreichung der Ziele – der Verbesserung der künstlerischen Qualität, einer stetigen Weiterentwicklung des kulturellen Angebots, der Erleichterung der Zugänglichkeit von Kultur für alle Bevölkerungsgruppen und einer noch stärkeren Verankerung von Kultur in der Stadt – leisten die Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld nicht nur kontinuierlich einen bedeutenden Beitrag, sondern sind beispielgebend für die Kulturstadt. Dadurch wirken sie maßgeblich an der Imageförderung und der Stärkung des Kulturstandortes Bielefeld mit.

Die Stadt Bielefeld und das Land Nordrhein-Westfalen haben sich zudem in ihrer Fördervereinbarung vom 8. November 2018 verpflichtet, die künstlerische und personelle Substanz der kommunalen Theater- und Orchesterlandschaft in NRW in ihrer Vielfalt und Qualität zu erhalten und im Sinne eines reichhaltigen Kulturangebotes weiterzuentwickeln. Diesem Bestreben liegt ein Verständnis von Theatern und Orchestern als Stätten der Kunst und der kulturellen Bildung zugrunde, die als Reflexionsebene und Impulsgeber für das gesellschaftliche Selbstverständnis unverzichtbar sind. Die Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld übernehmen auch hier als eine der größten Kulturinstitutionen des Landes NRW eine führende Rolle.

Den Zielen des städtischen Kulturentwicklungskonzeptes und dieser Fördervereinbarung sehen sich Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld verpflichtet.

An ihren acht Spielorten in drei Häusern präsentieren die Bühnen und Orchester Musiktheater, Schauspiel, Tanz und Konzert für zeitgleich bis zu 3.200 Zuschauer und Zuschauerinnen. Über den klassischen Stadttheater- und Orchesterbetrieb hinaus verantworten sie seit 2018 auch den Geschäftsbetrieb für die Rudolf-Oetker-Halle als überregional bedeutendes Konzerthaus mit Eigen- und Fremdveranstaltungen.

Die Weiterentwicklung der programmatischen Ausrichtung, des künstlerischen Konzeptes sowie des Erscheinungsbildes und der zeitgemäßen Ausstattung der Rudolf-Oetker-Halle wird auch weiterhin im Fokus stehen, um den gesellschaftlichen Ansprüchen an ein Konzerthaus im 21. Jahrhundert gerecht zu werden. Die Bühnen und Orchester setzen dabei auf Vision sowie Tradition für das Konzerthaus.

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

Zum charakteristischen Profil der Bühnen und Orchester gehören Innovation und Experiment auf dem Fundament langer Tradition: Die Bandbreite des Repertoires reicht von selten gespielten Werken über Publikumsmagneten aller Stilepochen hin zur zeitgenössischen Theater- und Konzertliteratur inklusive aktiver Autoren- und Komponistenförderung durch Auftragswerke. Oberster Leitsatz ist eine ausgewogene Vielfalt. Interdisziplinäre und spartenübergreifende Ansätze werden sowohl mit jährlich bis zu 30 Neuproduktionen für die Bühnen umgesetzt als auch durch das vom Land NRW geförderte Modellprojekt *Bielefelder Studio*, in dem jährlich drei Nachwuchskünstlerinnen und -künstler zugleich in Musiktheater, Schauspiel und Tanz weitergebildet werden.

Im Bereich jungplusX wird das Angebot für Kinder und Jugendliche kontinuierlich weiterentwickelt und für weitere Zielgruppen erweitert: Die intensive Bildungs- und Vermittlungsarbeit bezieht alle Zielgruppen der sich wandelnden Stadtgesellschaft ein. Mit intergenerationalen und interkulturellen Projekten und partizipativen Formaten geben die Bühnen und Orchester Impulse zu Vernetzung, Begegnung und zur künstlerischen Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen. In dem durch die Kulturstiftung des Bundes geförderten Programm 360° – Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft entwickelt eine Agentin für Diversität Strategien, um Personal, Publikum und Programm der Bühnen und Orchester zukünftig noch diverser zu gestalten.

Die Stadt Bielefeld ist sich ihrer wirtschaftlichen Verantwortung gegenüber den Bühnen und Orchester bewusst. Gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen schafft die Stadt Bielefeld die institutionelle Finanzausstattung, um den Betriebszweck und den künstlerischen Zielsetzungen gerecht zu werden. Hierdurch wird Planungssicherheit und Kontinuität in finanzieller und personeller Hinsicht gewährleistet.

Die beabsichtigte Zusammenführung der bisherigen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen vom 01. März 2016 und der ergänzenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung für den Betrieb der Rudolf-Oetker-Halle vom 18. Dezember 2017 wird hiermit umgesetzt. Diese Vereinbarung regelt die Einzelheiten für die Haushaltsjahre 2022–2026.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Betriebsleitung der BuO führt den Spielbetrieb der städtischen Einrichtung nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten formalen und materiellen Rahmenbedingungen durch.

Die materiellen Rahmenbedingungen sind dabei

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

- die vom Rat beschlossenen kulturpolitischen Ziele des Kulturentwicklungskonzeptes
- die Ergebnisse des evaluierten-Handlungskonzeptes vom 12. Mai 2020 für den Konzertbetrieb in der Rudolf-Oetker-Halle
- das nachfolgend aufgeführte Leistungsspektrum

Die formalen Rahmenbedingungen sind

- die Regelungen der Betriebssatzung
- vertragliche Verpflichtungen (Intendantenvertrag etc.)

Durch diese Vereinbarung wird die wirtschaftliche Verantwortung der Betriebsleitung für die im Haushalt der Stadt Bielefeld als Sondervermögen ausgewiesene Eigenbetriebsähnliche Einrichtung BuO nicht berührt.

- (2) Das Leistungsspektrum ist grundsätzlich durch Haushaltsmittel der Stadt Bielefeld zu finanzieren. Die Finanzierung des Leistungsentgeltes wird entsprechend den in dieser Vereinbarung festgelegten Regularien dem Grunde und der Höhe nach vorgenommen und steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben.
- (3) Das Leistungsentgelt für den Betrieb ist als Beihilfe für Kultur im Sinne von Art. 53 Abs. 2 lit. a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zu klassifizieren und damit grundsätzlich vom Beihilfenverbot freigestellt. Zur Sicherstellung der Begrenzung der Betriebsbeihilfe erfolgt eine Vorabkalkulation im Wege der jährlichen Aufstellung der Wirtschaftspläne.
- (4) Diese Vereinbarung führt die bisherigen Vereinbarungen vom 01. März 2016 -Betrieb Bühnen und Orchester- und 18. Dezember 2017 -Betrieb Rudolf-Oetker-Halle- zusammen fort.

§ 2

Leistungen der Bühnen und Orchester

- (1) Nach der Betriebssatzung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bühnen und Orchester in der Fassung vom 15.12.2017 ist Gegenstand und Zweck der Einrichtung die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen auf den Bühnen der Hauptspielstätten Stadttheater, Theater am Alten

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

Markt und Rudolf-Oetker-Halle und den Betrieb dieser Spielstätten sowie alle den Betriebszweck fördernden Tätigkeiten.

(2) Zur Erfüllung der genannten Zwecke werden jährlich die folgenden Zielwerte angestrebt:

- Die Eigenfinanzierungsquote aus Umsatzerlösen und eigenen betrieblichen Erträgen sollte durchschnittlich 14 % betragen.
- 650 Vorstellungen sollen von 250.000 Zuschauern besucht werden. Zu den Vorstellungen zählen Eigenveranstaltungen, welche neben den Produktionen in den eigenen Spielstätten auch Gastveranstaltungen, Vermittlungsangebote im Bereich der kulturellen Bildung (Theater- und Konzertpädagogik) sowie entgeltfreie Veranstaltungen umfassen. Ebenso enthalten sind Fremdveranstaltungen im Konzerthaus Rudolf-Oetker-Halle.

§ 3**Leistungsentgelt der Stadt Bielefeld**

(1) Zur Erfüllung der nach § 2 von BuO zu erbringenden Leistungen stellt die Stadt Bielefeld aus Haushaltsmitteln ein jährliches Leistungsentgelt für konsumtive Zwecke sowie einen Investitionszuschuss zur Verfügung.

(2) a) Die Leistungsentgelte für konsumtive Zwecke für die Haushaltsjahre der Laufzeit dieser Vereinbarung wurden in der folgenden Höhe festgelegt:

Haushaltsjahr	Leistungsentgelt
2022	23.148.185 €
2023	23.586.185 €
2024	24.052.185 €
2025	24.498.185 €
2026	24.952.185 €

b) Mit dem Leistungsentgelt sind die zu erwartenden und entsprechend geplanten Tarifsteigerungen im TVöD, TVK und NV Bühne sowie die Besoldungserhöhungen bis zum 31.12.2026 zunächst abgegolten. Gegenüber der Planung abweichende Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen werden durch auf die Spielzeiten bezogenen Spitzabrechnung ermittelt und von der Stadt den BuO zusätzlich zur Verfügung gestellt bzw. von BuO an den Haushalt erstattet.

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

- c) Darüber hinaus erfolgt kein Ausgleich von Personalkostensteigerungen – dazu gehören auch die Honorare für das nicht festangestellte Personal – durch die Stadt Bielefeld. Gleiches gilt für preis- und mengenbedingte Sachkostensteigerungen.
- d) Zur Sicherstellung der Liquidität von BuO wird das jährliche Leistungsentgelt für konsumtive Zwecke in zwölf Teilbeträgen zum jeweiligen Ende des Monats auf das Geschäftskonto bei der Sparkasse Bielefeld der BuO überwiesen.
- (3) a) Die Investitionskostenzuschüsse für die Haushaltsjahre der Laufzeit dieser Vereinbarung wurden in der folgenden Höhe festgelegt:

Haushaltsjahr	Investitionskostenzuschuss
2022	250.000 €
2023	250.000 €
2024	250.000 €
2025	250.000 €
2026	250.000 €

Diese Zuschüsse sind für veranstaltungsbezogene Investitionen vorgesehen.

- b) Der Zuschuss wird von BuO gemäß Investitionsfortschritt angefordert.
- (4) Während der Laufzeit der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung erfolgt die Zuordnung des jährlichen Leistungsentgeltes zum abweichenden Wirtschaftsjahr durch BuO nach Abstimmung mit dem Amt für Finanzen.

§ 4**Maßnahmen zur wirtschaftlichen und technischen Entwicklung**

- (1) BuO setzen im folgenden Umfang vorhandene eigene Mittel zur Mitfinanzierung konsumtiver und investiver Zwecke zusätzlich ein, die über die Veranstaltungsrücklage abgedeckt sind:

Haushaltsjahr	Finanzierungsbeträge
2022	140.000 €
2023	153.000 €
2024	223.000 €
2025	326.000 €
2026	340.000 €

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

- (2) Die tatsächliche Inanspruchnahme der Mittel aus der Rücklage ist, soweit unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse erforderlich, im Rahmen der jeweiligen Ergebnisverwendungsbeschlüsse zu entscheiden.

§ 5

Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge

- (1) Soweit die Stadt ihrer Zahlungspflicht aus dieser Vereinbarung in voller Höhe nachkommt, besteht keine Nachschusspflicht für von BuO zu vertretende Jahresfehlbeträge.
- (2) Das Leistungsentgelt ist im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss der BuO entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften als Umsatzerlös oder sonstiger betrieblicher Ertrag auszuweisen, so dass in den jeweiligen Jahresabschlüssen das Jahresergebnis mit einem Überschuss bzw. Fehlbetrag ausgewiesen wird.
- (3) Die Investitionskostenzuschüsse sind im Vermögensplan der BuO als Zuschüsse der Stadt auszuweisen, so dass die korrespondierenden Investitionsauszahlungen der BuO durch entsprechende Einzahlung der Stadt refinanziert werden. In der Bilanz der BuO werden die Investitionskostenzuschüsse der Stadt als Sonderposten ausgewiesen, die entsprechend der Abschreibung der mitfinanzierten Vermögensgegenstände über die Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen sind.
- (4) Ausgewiesene Jahresüberschüsse verbleiben bei BuO und sind den Veranstaltungsrücklagen zur Mitfinanzierung künftiger Wirtschaftsjahre zuzuführen. Eine Aufrechnung der Veranstaltungsrücklagen mit den durch die Stadt Bielefeld zusätzlich auszugleichenden künftigen Tarifkostensteigerungen erfolgt nicht.
- (5) Ausgewiesene Jahresfehlbeträge sind zunächst mit einer ggf. bestehenden Veranstaltungsrücklage zu verrechnen. Sollte das nicht möglich sein, sind Jahresfehlbeträge in den folgenden Wirtschaftsjahren durch Einsparungen auszugleichen.
- (6) Auf Basis des Internen Rechnungswesens ermittelt BuO anhand der Jahresergebnisse der Sparten „BuO“ und „ROH“ den Zuführungs- bzw. Entnahmebetrag für die jeweilige Veranstaltungsrücklage und weist die Beträge im Jahresabschluss aus.

§ 6

Weitergehende Verpflichtungen des Rechtsträgers

- (1) Die nachstehenden Verpflichtungen gelten unabhängig von der Wirksamkeit dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung.
- (2) Nach § 22 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung sind Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Dauer der Beschäftigung im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt.

Nach Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 10.01.2012 bleibt die bisherige Bilanzierung der Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamtinnen und Beamten von BuO im Kernhaushalt bestehen. Hierfür sind im Gegenzug von BuO die jährlich vorzunehmenden Zuführungen für die aktiven Beamtinnen und Beamten an den Kernhaushalt zu erstatten. Dadurch wird BuO von späteren Versorgungsleistungen befreit.

- (3) Die von den BuO an den Haushalt der Stadt Bielefeld zu leistenden Zahlungen für die aktiven Beamtinnen und Beamten zur Befreiung von zukünftigen Versorgungsleistungen sind entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW an BuO zu erstatten. Die Höhe des Erstattungsbetrages wird einmal jährlich am Jahresanfang für das abgelaufene Jahr ermittelt.
- (4) Weiterhin werden die Altersteilzeitfälle der BuO von der Stadt Bielefeld abgewickelt und finanziert und die für diese Beschäftigten im kommunalen Haushalt gebildeten Rückstellungen aufgelöst.
- (5) Die Patronatserklärung der Stadt Bielefeld vom 20.07.2000 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 7

Laufzeit

- (1) Die Finanzierungsvereinbarung wird für die Haushaltsjahre 2022 bis einschließlich 2026 der Stadt Bielefeld abgeschlossen.

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

- (2) Spätestens bis zum Ablauf des vierten Haushaltsjahres (also bis zum 31.12.2025) treffen BuO und Stadt Bielefeld eine Anschlussvereinbarung für die folgenden Jahre.

§ 8

Öffnungsklausel

Regelungen dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung gelten unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Bielefeld mindestens ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept erreicht. Ist das nicht der Fall, kann zwischen den beiden Beteiligten eine Anpassung des Leistungsentgeltes für den nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan vereinbart werden.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld

Bühnen und Orchester

Clausen
Oberbürgermeister

Heicks
Intendant

Hannemann
Verwaltungsdirektorin